

Inhalt des Dänischen Gesetzes:

Art 3

Ministerium kann Sachkundenachweis bzw. Anwendungslizenz verlangen und Anforderungen an eine (kostenpflichtige) Ausbildung dafür festlegen

Art. 4

Anbauerlaubnis insb. Hinsichtlich bestimmter Kulturarten kann Restriktionen unterworfen werden.

Art. 5

Minist. Kann Regeln für GVO – Saatgutverkauf incl, Meldepflicht erlassen

Art 6

Minist. Kann Anbau- und Handhabungsregelungen erlassen

1. Registrierung
2. Informationspflicht betroffener Nachbarn durch Anbauer und Umgeher
3. Anbauregister
4. Abstandsregeln
5. Lagerung
6. Reinigung von Maschinen etc

Art. 7

Anbauregister und Information über Kontrollergebnisse über internet für jedermann zugänglich

Art. 9

- (1) Ministerium zahlt Entschädigung für Verluste, die durch GVO Vermischung entstehen innerhalb eines Budgetrahmens, wenn:
 - a. Ein Anbau stattgefunden hat, der die Schädigung verursachen konnte
 - b. Wenn das GVO nachweisbar ist
- (2) Entschädigung umfasst
 - a. Erlösminderung
 - b. Probenahme- und Analysekosten
 - c. Evtl. Neu-Umstellungskosten beim Biobauern
- (3) Wenn ein Biobauer Schaden durch GVO im Saatgut hat wird er unabhängig von den Erfordernissen in (1) entschädigt
- (4) Wenn der geschädigte Bauer selbst schuld ist, kann Entschädigung reduziert werden oder entfallen
- (5) Entschädigung nur bei Überschreiten eines vom Ministerium festzulegenden Schwellenwertes

Art. 10

Fristen für Anmeldung von Schadensersatzforderungen

Art. 11

Ministerium kann Schädiger haftbar machen (?? – was heißt „subrogated“?)

Bauer kann Schädiger haftbar machen für alle Schäden, die über die vom Ministerium gewährten Entschädigungen hinausgehen.

Art. 12

100 DKK je ha GVO Fläche an den Staat zu zahlen für Entschädigungen

Art 14

Wer für Verbreitung von GVO verantwortlich ist, kann seine Anbaulizenz verlieren

Art 15

Ministerium kann Regeln für Abgaben erlassen, die nötig sind, um Überwachung und Analysen zu bezahlen